



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33

Ausgegeben in Osterode am Harz am 19.10.2016

45. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 24.10.2016	722
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Kreistag	723

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wulften am Harz

Entschädigungssatzung	724
-----------------------	-----

Samtgemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2016	728
Straßenreinigungsgebührensatzung	730
Straßenreinigungssatzung, 1. Änderung	733

Stadt Osterode am Harz

Hauptsatzung, 3. Änderung	734
---------------------------	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung, Sitzung am 27.10.2016	735
--	-----

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen

Verbandssatzung	736
-----------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am 01. November 2016 fusionieren die Landkreise Osterode am Harz und Göttingen;
es entsteht ein neuer Landkreis Göttingen.

Die letzte Sitzung des

Kreistages
des Landkreises Osterode am Harz

findet im feierlichen Rahmen, am

Montag, dem 24. Oktober 2016, 16:00 Uhr,

in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestr. 28, 37520 Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende des Kreistages Helga Klages
2. Begrüßung durch den 1. stellvertretenden Landrat Klaus Liebing
3. Vortrag zur Geschichte des Landkreises Osterode am Harz durch
den Geschäftsführer des Landschaftsverbandes
Süd-niedersachsen Olaf Martin
4. Ansprache des Ersten Kreistrats Gero Geißbreiter
5. Verabschiedung von Kreistagsabgeordneten
6. Schlusswort der Vorsitzenden des Kreistages Helga Klages

Osterode am Harz, 18 Okt. 2016

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißbreiter

Die Kreiswahlleiterin
für das Wahlgebiet Landkreis Göttingen
(Landkreis Göttingen und Landkreis Osterode am Harz)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016

hier: Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl),
Wahlbereich 6 Stadt Hann. Münden,
Partei: Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
(AfD Niedersachsen);

Herr **Frank Engels**, Am Kirchenbrink 10, 37412 Elbingerode hat die Annahme der Wahl vor Beginn der Mitgliedschaft in der Vertretung mit Schreiben vom 14.10.2016, hier eingegangen am 17.10.2016, widerrufen.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 5 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich Herrn **Heiko Adler**, Adlerhorst 1, 37136 Landolfshausen in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung mit Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode beginnt (§ 66 Abs. 5 NKWO).

Göttingen, 18.10.2016



Zingel

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320)

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Hauptamt

Zuständig:
Marion Koniecki

E-Mail:
Koniecki@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2705

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Wulften am Harz

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

Abschnitt I Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Literatur u.ä. Kosten), jedoch nicht den Ersatz des Verdienstauffalls.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	300,00 EUR
b) der 1. stellv. Bürgermeister	96,00 EUR
c) der 2. stellv. Bürgermeister	72,00 EUR
d) die Beigeordneten	72,00 EUR
e) die Fraktionsvorsitzenden	96,00 EUR

Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis e) wird die jeweils höhere gewährt.

- (4) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die das internetbasierte Ratsinformationssystem nutzen und auf die postalische Übersendung von Einladungen, Ratsdrucksachen und sonstiger Ratspost zugunsten einer elektronischen Übermittlung verzichten, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € für jeden Monat des Verzichts.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 15 EUR

je Stunde, höchstens jedoch 90 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

§ 2 Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:
- | | |
|---|--------|
| für den Bürgermeister | 30 EUR |
| für den/die stellv. Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden | 30 EUR |
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Samtgemeinde Hattorf am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Der infolge der Wahlnehmung des Mandats erlittene Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 31,00 EUR je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 248,00 EUR je Arbeitstag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde Wulften am Harz bis zum festgelegten Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 - 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 18 EUR je Stunde, höchstens jedoch 150 EUR je Tag gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles.

Abschnitt II
Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören

§ 4
Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 EUR je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 10,00 EUR. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Wulften am Harz, wenn die Ausschusssitzung in Wulften am Harz stattfindet.

Abschnitt III
**Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors
und des allgemeinen Vertreters**

§ 5
Aufwandsentschädigung

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) ehrenamtlicher Gemeindedirektor	120 EUR
b) ehrenamtlicher allgemeiner Vertreter	80 EUR

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 6
Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im voraus.

- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 7

Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1 und 5 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats; und zwar mit 1/30 je Kalendertag. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 3 und § 5 ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Entschädigung; und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 26. September 2016

gez. Barke
(Barke)
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2016

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 09.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.878.200 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.858.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.814.300 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.725.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.100 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.600 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.065.000 EUR erhoben. Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 wird auf

41,78952 v.H.

der Umlagekraftmesszahl für die Berechnung der Kreisumlage festgesetzt.

Walkenried, den 09.06.2016

Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG ist durch den Landkreis Osterode am Harz am 04.10.2016 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

- III. Der Haushaltsplan 2016 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.10. bis 02.11.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 18.10.2016

Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Walkenried

Aufgrund der §§ 10 und 101 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1,2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried am 13.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Walkenried führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im nachfolgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Samtgemeinde Walkenried kann sich zur Erfüllung der Aufgabe des Winterdienstes ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Für die Straßenreinigung – Winterdienst und Leerung der Straßenabfallbehälter - werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich des Winterdienstes und der Leerung der Straßenabfallbehälter. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen laut Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried anliegen. Als anliegende und somit gebührenpflichtige Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung – hier ausschließlich Leerung der Straßenabfallbehälter und für den Winterdienst in der Samtgemeinde Walkenried decken. Die Samtgemeinde Walkenried trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 45 v. H. der Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst den Kostenanteil, der auf das Allgemeininteresse an der Reinigung im Hinblick auf alle im Einrichtungsgebiet vorhandenen Straßengruppen entsteht.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
- (3) Die Straßenreinigung erfolgt durch die Grundstückseigentümer; der Winterdienst und die Leerung der Straßenabfallbehälter erfolgt durch die Samtgemeinde selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag.

§ 4 **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,91 €.

§ 5 **Hinterlieger**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde Walkenried im Winterdienst zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksseite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Walkenried aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung hier den Winterdienst durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

- (3) Eine Änderung des Umfanges der Straßenreinigung wird mit Beginn des nächsten Monats gebührenwirksam.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit dem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDStG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDStG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde Walkenried darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Straßenreinigungsbührensatzung der Samtgemeinde Walkenried vom 11.12.2014.

Walkenried, den 13.10.2016

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

I. Änderung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried am 13.10.2016 folgende 1. Änderung der Satzung vom 11.12.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 5:

Es wird in der Aufzählung der Straßen In Walkenried

Wiedigshof

gestrichen.

Artikel II

Die I. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Walkenried tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Walkenried, den 13.10.2016

Samtgemeinde Walkenried

Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz
vom 23. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVB1. S. 311), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25. August 2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 6 lautet wie folgt:

(1) Die Stadtteile

- a) Düna,
- b) Marke,
- c) Riefensbeek-Kamschlacken,
- d) Ührde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) In Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 12.10.2016

Der Bürgermeister



**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 27. Oktober 2016, 15.00 Uhr,

findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Vertretung der Vorsitzenden
gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verbandsordnung (VerbO)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
der Verbandsversammlung am 22. Sept. 2015
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Jahresabschluss 2015 der Sparkasse Osterode am Harz;
Entlastung des Verwaltungsrates gem. § 6 Nr. 9 VerbO
7. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
8. Mitteilungen und Anfragen

Osterode am Harz, 18. Okt. 2016

Der Verbandsgeschäftsführer
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 11.08.2016 folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen.

A r t i k e l 1

Verbandssatzung

Die Verbandssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Göttingen und Northeim.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Göttingen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Ziele des Zweckverbandes sind die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Teilaufgaben der Schülerbeförderung nach Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) durch Organisation der erforderlichen Beförderungsleistungen sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen. Der Zweckverband ist Aufgabenträger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).
- (2) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele gemäß § 2 NNVG und § 109 NSchG folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 NNVG,
 2. die Bestellung von Verkehrsleistungen,
 3. die Erteilung von Auflagen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen,
 4. die Information und Beratung der Verbandsmitglieder sowie ihrer Städte und Gemeinden in planerischen und verkehrswirtschaftlichen Fragen,
 5. die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs (ohne Sonder- und Einzelbeförderung,
 6. die planerische Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtsystems,
 7. die Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre,
 8. die Weiterentwicklung und Förderung des Verbundes (VSN).
- (3) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für ein Verbandsmitglied erfüllen. Die Erfüllung der Aufgabe kann auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen alle ihnen nach dem NNVG obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband. Dies gilt entsprechend für die Durchführung der Schülerbeförderung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre Vorhaben im Bereich des übrigen ÖPNV und der Schülerbeförderung zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden den Zweckverband über Planungen im Bereich des ÖPNV unterrichten.

- (3) Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes auswirken, können nicht gegen ihn getroffen werden. Die Bestellung von Verkehrsleistungen unterbleibt, sofern das davon betroffene Verbandsmitglied dem schriftlich widerspricht.
- (4) Bei Teilnetzen, die durch das Gebiet beider Verbandsmitglieder laufen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder zu einer einvernehmlichen Lösung.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsausschuss,
- 3. die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG). Bedienstete können vom Verbandsmitglied auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten entsandt werden. Weiterhin besteht die Verbandsversammlung aus sieben weiteren Vertreterinnen oder Vertretern. Davon entfallen auf den Landkreis Göttingen vier Personen und auf den Landkreis Northeim drei Personen. Diese werden von den Kreistagen der Mitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan frei wählbar sein.
- (2) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder die/der an ihre/seine Stelle tretende Bedienstete ist ebenfalls von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (3) Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können, außer bei Wahlen, nur einheitlich abgegeben werden. Können sich die Mitglieder, die ein Verbandsmitglied entsandt hat, nicht auf ein einheitliches Stimmverhalten einigen, so zählt das Stimmverhalten der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied. Dabei gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Als Stimmenthaltung zählt nur, wenn sich alle anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied der Stimme enthalten.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen.

- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (6) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n sowie die 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter für die im Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) festgelegte Dauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (8) Die Einladung ergeht schriftlich oder auch elektronisch spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mehrheitlich.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats zu erstellen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (11) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand eine nicht öffentliche Sitzung geboten ist.
- (13) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden

Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle sowie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. Stellvertretung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) Begründung, Änderung und Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - g) Änderung der Verbandsordnung,
 - h) Erlass und Änderung von Satzungen sowie Geschäftsordnungen,
 - i) Beschlussfassung über Nahverkehrsplan und Grundsatzentscheidungen zum Verkehrsangebot,
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) Aufnahmen von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplans sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich sind,
 - l) Übernahme von Bürgschaften,
 - m) Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 100.000 € (brutto) übersteigt,
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - o) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,

- p) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes,
 - q) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 - r) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Kreistag beschließt, sofern sie nicht nach § 9 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 10 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.
- (3) Entscheidungen zu den Buchstaben b), g), i), j) und p) des Absatzes 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihr von dem Verbandsausschuss vorgelegt werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder einer/einem von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten bestimmte/n Bediensteten sowie
 - b) fünf Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Göttingen und drei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Northeim, die von den jeweiligen Kreistagen in deren konstituierenden Sitzungen entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den jeweiligen bezeichneten Verbandsmitgliedern auf 5 Jahre bestimmt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen bzw. zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit, bzw. mit Ende der Wahlperiode bei den Mitgliedern aus den Vertretungen.
- (5) Die oder der Vorsitzenden des Verbandsausschusses und die 1. Stellvertretung werden vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf 5 Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, bzw. der Wahlperiode gewählt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses fort.

- (6) Der Verbandsausschuss wird auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (9) Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Verbandsausschuss fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
 - b) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seiner Stellvertreterin, bzw. Stellvertreters,
 - c) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Bestimmung der Vertretung und Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - e) Entscheidung über wesentliche Veränderungen und Ergänzungen des Leistungsportfolios des ZVSN,
 - f) Genehmigung der aufzustellenden Projekt- und Aufgabenpläne,
 - g) Bestellung der Vertreter des Verbandes an der Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - h) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
 - i) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Versammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Verbandsordnung zuständig sind,
 - j) der Abschluss und die Änderung von Verträgen von 50.001 € bis 100.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Verbandsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) der Abschluss und die Änderung von Verträgen bis 50.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - c) die Unterrichtung des Verbandsausschussvorsitzenden/der Verbandsausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - d) Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten, sofern sie/er einen Beschluss der Verbandsversammlung/ des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Die Verbandsversammlung/ der Verbandsausschuss ist davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung kann sie/er statt dessen Einspruch einlegen; in diesem Fall bestimmt sich das weitere Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des § 88 NKomVG,
 - e) die Erstellung der Protokolle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in. Es genügt die alleinige Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Ausgenommen sind die Unterzeichnung der Verbandsordnung, der Haushaltssatzung und aller weiteren Rechtsvorschriften des

ZVSN. Hier erfolgt die Unterzeichnung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die/den Vorsitzende(n) des Verbandsausschusses.

- (4) Der Zweckverband kann außer einer Verbandsgeschäftsführerin oder einem Verbandsgeschäftsführer weitere Beschäftigte beschäftigen.

§ 11 Fachlicher Beirat

Die Verbandsversammlung kann einen fachlichen Beirat einsetzen.

§ 12 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung werden entsprechend § 16 Abs. 3 NKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet (EigBetrVO).
- (2) Die Vorschriften des § 157 NKomVG zum Jahresabschluss bei Eigenbetrieben gelten sinngemäß.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung von Vergaben entsprechend § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG obliegt im zweijährlichen Wechsel – beginnend mit der Prüfung für die Jahre 2016 und 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen – den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle einschl. Gutachten, Zählungen, Fahrgastinformation und Marketingmaßnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Sinne von § 177 NKomVG. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung von Verkehrsleistungen im ÖPNV und für tarifliche Maßnahmen wird, soweit Mittelzuweisungen nach den NNVG nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste ermöglicht. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr sind durch direkte Mittelbereitstellung des jeweiligen Verbandsmitgliedes für sein Gebiet zu finanzieren.
- (4) Leistungen in den Bereichen Verkehrsangebot im ÖPNV und Tarifgestaltungen, die der Zweckverband nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung, des Verbandsausschusses und des ggf. eingerichteten Beirats erfolgt in analoger Anwendung des § 55 NKomVG durch gesonderte Satzung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungen

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage im Sinne von § 12 Abs. 1 aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden bei dessen Auflösung von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem in Abs. 2 genannten Verfahren übernommen.

§ 17 Anwendung des NKomVG

Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 18 Veröffentlichungen

Die Verbandsordnung und alle sonstigen Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Verkündungsblatt der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 19 Aufsicht

Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und des Beirates als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

A r t i k e l 2

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 15.11.2016 in Kraft.

Osterode, 11.08.2016

gez. Geißreiter
stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer